

Teil II

Tarifordnung

für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Krabbelstube

GROSSE HILFE,
GANZ NAH.



Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Krabbelstube Riedau

1. Bewertung des Einkommens

- 1.1. Der Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder vor dem Schuleintritt für die Betreuung nach 13 Uhr (Nachmittagstarif) sowie für Kinder ab dem Schuleintritt beitragspflichtig.
- 1.2. Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- 1.3. Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) nachzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann auch das aktuelle Monatseinkommen zum Zeitpunkt der Aufnahme nachgewiesen werden.
- 1.4. Werden für die Berechnung des Familieneinkommens die Einkünfte eines Jahres nachgewiesen, so ist dieser Betrag bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit durch 14 bei sonstigen Einkünften durch 12 zu teilen.
- 1.5. Das Familieneinkommen beinhaltet gemäß § 3 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024:
 - a. Bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen gemäß § 25 EStG 1988;
 - b. Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb 75% der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden.
 - c. Sonstige Einkünfte, z.B. aus Vermietung und Verpachtung.
 - d. In folgenden Fällen ist der letztgültige Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:
 - Bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage
 - Bei freiberuflich Tätigen (z.B. Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern, Patentanwälten, Zahnärzten, Hebammen, Physiotherapeuten, Psychotherapeuten, Heilmasseuren, etc.)
- 1.6. Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen, Pensionen, wie z.B.
 - Kinderbetreuungsgeld für das Kind
 - Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie gleichgestellte Leistungen wie Pensionsvorschuss, Übergangsgeld, Sonderunterstützung, Weiterbildungsgeld, Überbrückungshilfen

Teil II

Tarifordnung

für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Krabbelstube

GROSSE HILFE,
GANZ NAH.



- Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG)
- Studienbeihilfe
- Wochengeld
- Pensionen und Renten inkl. Ausgleichszahlungen
- Krankengeld
- Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind
- Zivildienst-/Wehrpflichtigenentgelt
- Sozialhilfe oder vergleichbare soziale Transferleistungen

- 1.7. Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe, Pflegegeld und der Angehörigenbonus gemäß Bundespflegegesetz idF BGBl I Nr. 170/2023 zählen nicht zum Einkommen
- 1.8. Unterhaltsleistungen gemäß §§ 94 und 231 ff ABGB bzw. §§ 66 ff Ehegesetz an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.
- 1.9. Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind (§ 231 ABGB) im Haushalt 200 Euro abzuziehen.
- 1.10. Sofern für ein Kind Pflegekindergeld nach § 30 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 bezogen wird, bemisst sich der zu erbringende Kostenbeitrag für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließlich nach der Höhe des gewährten Pflegekindergeldes.
- 1.11. Die so gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- 1.12. Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 15. September bzw. bis zum 15. des Aufnahmemonats nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

2. Berechnung des Elternbeitrages

- 2.1. Für die Bildung und Betreuung eines Kindes vor dem Schuleintritt nach 13.00 Uhr haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in der Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.
- 2.2. Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 11 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.

Teil II

Tarifordnung

für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Krabbelstube

GROSSE HILFE,
GANZ NAH.



3. Modalitäten der Einhebung des Elternbeitrages

- 3.1. Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- 3.2. Wird jedoch eine im August geöffnete Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besucht, ist auch für diesen Monat der Elternbeitrag zu entrichten.
- 3.3. Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 bzw. 12 (vgl. Punkt 3.2) mal pro Jahr eingehoben.
- 3.4. Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt nachgesehen.

4. Mindestbeitrag

- 4.1. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13.00 Uhr 51 Euro.
- 4.2. Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen.

5. Höchstbeitrag

- 5.1. Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt ab 13.00 Uhr beträgt 132 Euro.

6. Drei- und Zwei-Tages-Tarif

- 6.1. Für die Inanspruchnahme der Krabbelstube an drei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 70 % des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.
- 6.2. Für die Inanspruchnahme der Krabbelstube an zwei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 50 % des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.

7. Geschwisterabschlag

- 7.1. Besuchen zwei Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (oberösterreichische Krabbelstuben, Kindergärten, heilpädagogische Kindergärten, Horte oder heilpädagogische Horte) reduziert sich der für die Bildung und Betreuung des jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag um 50 %.

Teil II

Tarifordnung

für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Krabbelstube

GROSSE HILFE,
GANZ NAH.



7.2. Der für die Bildung und Betreuung jedes weiteren jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag reduziert sich um 100 %.

7.3. Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen. Für den Besuch einer Schule, auch als ganztägige Schulform, einer Tagesmutter bzw. eines Tagesvaters oder eines sonstigen Betreuungsangebotes außerhalb des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes steht kein Geschwisterabschlag zu.

8. Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

8.1. Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 132 Euro eingehoben.

8.2. Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei

- Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
- Außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
- Urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens 5 Wochen pro Arbeitsjahr.

9. Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge

9.1. Für Verbrauchsmaterial im Rahmen von Werk- und Bastelarbeiten werden Materialbeiträge in der Höhe von 3,10 Euro monatlich eingehoben

9.2. Bei Austritt des Kindes aus der Krabbelstube wird seitens der Eltern auf eine Auszahlung der nicht verbrauchten Materialbeiträge verzichtet. Die Beiträge werden für die Anschaffung von Verbrauchsmaterial in folgenden Arbeitsjahren einbehalten.

9.3. Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.

9.4. Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge kann in der letzten Arbeitswoche von den Eltern in der Krabbelstube eingesehen werden.

10. Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach 4., der Höchstbeitrag gemäß 5. und der Materialbeitrag gemäß 9 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2025/26.

Teil II

Tarifordnung

für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Krabbelstube

GROSSE HILFE,
GANZ NAH.



11. Sonstige Beiträge

- 11.1. Für die Mittagsverpflegung wird ein kostendeckender Beitrag eingehoben.

Diese Tarifordnung tritt mit 01.09.2025 in Kraft.

Pfarrcaritaskindergarten und –krabbelstube Riedau

Gültig für das Arbeitsjahr 2025/2026

Teil I

Einrichtungsordnung für die Kinderbildungs- und - betreuungseinrichtung

Pfarrcaritaskindergarten und –krabbelstube Riedau

Liebe Eltern!

Wir freuen uns über das Vertrauen, das Sie uns entgegenbringen. Der Kindergarten bzw. die Krabbelstube soll ein Ort der Geborgenheit sein, sodass Ihr Kind eine schöne und erlebnisreiche Zeit bis zum Wechsel in den Kindergarten bzw. bis zum Schuleintritt in unserer Einrichtung verbringen kann.

Dazu benötigen wir Ihre Mithilfe und bitten Sie um Einhaltung des Organisationsrahmens. Im Interesse Ihres Kindes legen wir Wert auf einen guten Kontakt und eine gute Zusammenarbeit.

Unser Kindergarten/Krabbelstube wird nach den Bestimmungen des OÖ Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes, kurz OÖKBBG, in der geltenden Fassung und nach den Richtlinien der Caritas geführt.

Inhaltsverzeichnis

1. Arbeitsjahr.....	1
2. Ferien und Schließtage	1
3. Tägliche Öffnungszeit.....	2
4. Bedarfserhebung	3
5. Aufnahme in den Kindergarten.....	3
6. Kindergartenpflicht.....	4
7. Abmeldung.....	5
8. Widerruf der Aufnahme in die KBBE	5
9. Suspendierung.....	5
10. Zusammenarbeit mit den Eltern	5
11. Pflichten der Eltern	6
12. Pflichten des Rechtsträgers.....	7
13. Sehtest im Kindergarten	7
14. Sonstiges	7
15. Erziehungsberechtigung durch andere Personen	8

1

1. Arbeitsjahr

1.1. Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung, kurz KBBE, beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

2. Ferien und Schließtage

2.1. Die Schließtage und die täglichen Öffnungszeiten an schulfreien Tagen können vom Rechtsträger jährlich auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unten Punkt 4) neu festgelegt werden. Eine Information der Eltern über Schließtage und tägliche Öffnungszeiten an schulfreien Tagen erfolgt spätestens bis zum Beginn des neuen Arbeitsjahres.

2.2. An folgenden schulfreien Tagen bzw. in folgenden Schulferien (§ 2 Abs. 4 Oö. Schulzeitgesetz 1976) steht die KBBE primär Kindern, deren Eltern **beide berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind, oder die aufgrund sonstiger familiärer oder sozialer Erfordernisse Betreuungsbedarf** aufweisen in Form eines **Journaldienstes** zur Verfügung:

- Osterferien: 28. März bis 06. April 2026

Entsprechende Nachweise können vom Rechtsträger verlangt werden.

Die Betreuung wird auch in diesem Zeitraum von qualifiziertem Personal, je nach Kinderanzahl, durchgeführt, jedoch ist eine Abweichung zum Stammpersonal sowie zur Gruppenzusammensetzung gegeben bzw. kann die Betreuung auch an anderen Standorten des Trägers stattfinden.

2.3. In den übrigen Ferienzeiten hat die KBBE normal geöffnet.

2.4. An folgenden schulfreien Tagen bzw. in folgenden Schulferien (§ 2 Abs. 4 Oö. Schulzeitgesetz 1976) hat die KBBE geschlossen:

- Sommerferien: 03. – 28. August 2026
- Weitere Schließtage: 31.07.2026 & 31.08.2026

Während der anderen Schulferien bzw. schulfreien Tage kann der Rechtsträger einen Betrieb nach Bedarf anbieten. Diese Zeiten werden gesondert abgefragt werden, damit eine adäquate Personalplanung für diese Tage vorgenommen werden kann. Im Sinne der Fördergeber (Land OÖ und Gemeinde) sind wir verpflichtet, die KBBE nach dem Grundsatz „Wirtschaftlichkeit-Zweckmäßigkeit-Sparsamkeit“ zu führen. Dies hat eine besondere Auswirkung auf Personalplanung und Personaleinsatz in Ferienzeiten. Bitte beachten Sie dazu auch Punkt 11.6 im Absatz „Pflichten der Eltern“.

3. Tägliche Öffnungszeit

2

3.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	13:00 Uhr

3.2. Die KBBE wird mit Mittagsbetrieb geführt.

3.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die KBBE geschlossen.

3.4. Die Aufenthaltsdauer unter dreijähriger Kinder in der KBBE soll sechs Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens acht Stunden täglich, nicht überschreiten.

3.5. Die Öffnungszeiten und die Bereitstellung eines Mittagsbetriebes können vom Rechtsträger für jedes Arbeitsjahr auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe Punkt 4) und mit Abstimmung der Gemeinde neu festgelegt werden.

3.6.

- 3.7. Am Vormittag sollen die Kinder bis spätestens 8:30 im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 11:30 bis spätestens 13:00 abgeholt werden.
- 3.8. Der Rechtsträger ist berechtigt den Leistungsumfang (Öffnungszeiten, Gruppenschließungen) einzuschränken, wenn die Aufsicht über das Kind (Aufsichtspflicht) nicht mehr im notwendigen Umfang gewährleistet werden kann (z.B. aufgrund Personalmangels). Die Erziehungsberechtigten sind davon ehestmöglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 3.9. Im Falle eines Notbetriebes (Ankündigung durch die Leitung) ist der Besuch nur für Kinder berufstätiger Eltern möglich.

4. Bedarfserhebung

Jeweils im April des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können bei erstmaliger Aufnahme Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

Bestehen konkrete Zweifel am Fortbestand des bekannt gegebenen Betreuungsbedarfes einer Familie, können auch nachträglich Nachweise eingefordert werden.

Ausfallende Besuchstage z.B. bei Teamfortbildungen oder aus besonderem Anlass werden rechtzeitig bekannt gegeben.

5. Aufnahme in die KBBE

- 5.1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des OÖKBBG allgemein zugänglich. Der Besuch der KBBE ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.

- 5.2. Für die Aufnahme in die KBBE ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich, jeweils bis spätestens 31. März des Jahres für das darauffolgende Arbeitsjahr bei der Leitung der KBBE zu erfolgen.

Die Anmeldung für die KBBE sollte für fünf Tage pro Woche erfolgen. Sofern für die Betriebsorganisation möglich, ist nach Absprache mit der Leitung eine Anmeldung für zwei, drei und fünf Tage pro Woche erzielbar.

Kindergartenpflichtige Kinder müssen den Kindergarten an fünf Tagen wöchentlich besuchen.

- 5.3. Der Rechtsträger entscheidet bis Ende Mai über die Aufnahme in die KBBE und teilt diese den Eltern schriftlich mit.

- 5.4. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen, die Zahl der verfügbaren Plätze, gibt es eine Warteliste bzw. Reihung. Bevorzugt werden jene Kinder aufgenommen, deren Eltern berufstätig sind, sowie Kinder, deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

Krabbelstube: Bevorzugt werden jene Kinder aufgenommen, deren Eltern nachweislich 20 Std. pro Woche berufstätig sind, sowie Kinder, deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

Ergeben sich während des Besuchs der Krabbelstube Änderungen z.B: Mütter-/Väterkarenz oder arbeits- bzw. einkommensabhängige Veränderungen, sind diese umgehend der Leitung zu melden. Gegebenenfalls kann der Rechtsträger auch einen Nachweis anfordern. Andernfalls verliert das Kind den Anspruch auf den Krabbelstubenplatz, wenn ein anderes Kind diesen dringender braucht, oder die personelle Situation dies erfordert

Auch Kinder, deren Mütter in Karenz sind, bzw. Väter, welche Väterkarenz beanspruchen, sind von dieser Regelung betroffen. Ausnahmen bilden hier Kinder, welche kurz vor dem Übergang in den Kindergarten stehen.

- 5.5. Für die Aufnahme in die KBBE ist ein Aufnahmegespräch mit den Eltern mit der Anwesenheit des betreffenden Kindes erforderlich. Zum Aufnahmegespräch sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,

- Meldezettel
- Sozialversicherungsnummer,
- ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes oder Kopie der Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. Bis 5. Geburtstag
- Impfbescheinigung (optional),
- Bei Nachmittagsbetreuung ab 13:00 ein Einkommensnachweis der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern. Wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten,
- Für Kinder unter 3 Jahren oder Schulkinder: Bestätigung über die Berufstätigkeit (Wochenstundenausmaß und Arbeitstage müssen ersichtlich sein), aktive Arbeitssuche oder laufende Ausbildung der Eltern.

Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976, unabhängig davon ob eine Volksschule besucht wird oder die Schulpflicht im häuslichen Unterricht erfüllt wird. Verfahren nach § 2 Abs. 2 oder § 15 Schulpflichtgesetz führen nicht zu einer Verlängerung der Aufnahme. Bei vorzeitigem Besuch der Volksschule erfolgt die Aufnahme bis zum Beginn des Schulbesuches.

- 5.6. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen. Weitere Kriterien: berufstätige, arbeitssuchende oder in Ausbildung befindende Eltern, Geschwister, familiäre oder soziale Kriterien.
- 5.7. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Bildungsdirektion auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Bildungsdirektion erheben.
- 5.8. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein (liegt im **Verantwortungsbereich der Eltern**), wobei dies noch keine bestätigte Aufnahme darstellt.

6. Kindergartenpflicht

- 6.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 6.2. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.
- 6.3. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben den/die Pädagogen*in von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
 - Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
 - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie),
 - oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

Eine schriftliche Entschuldigung ist vorzulegen bzw. eine Mitteilung über die ElternAPP.

- 6.4. Wenn kindergartenpflichtige Kinder ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit unterschreiten, so werden diese nach vorheriger schriftlicher Information an die Eltern, der Bezirksverwaltungsbehörde gemeldet.
- 6.5. Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über die sich darauf ergebende Befreiung von der Schulpflicht beim Rechtsträger und der Leitung des Kindergartens vorzulegen. Die Kindergartenpflicht, mit allen damit verbundenen Verpflichtungen, bleibt für das bereits laufende Kindergartenjahr bestehen. Im Folgejahr kann das Kind zwar grundsätzlich einen Kindergarten besuchen, sofern freie Platzressourcen in der Einrichtung vorhanden sind, es gibt jedoch keinen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz.
- 6.6. Besucht das Kind einen Kindergarten in einer anderen Gemeinde als der Hauptwohnsitzgemeinde oder ist es dazu angemeldet, haben die Eltern die Hauptwohnsitzgemeinde darüber bis zum 31. März vor Beginn der Kindergartenpflicht in Kenntnis zu setzen.

7. Abmeldung

- 7.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der KBBE ist nur zum Ende eines jeden Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung schriftlich zu erfolgen.
- 7.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

8. Widerruf der Aufnahme in die KBBE

- 8.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
- ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 11) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
 - nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.
- 8.2. Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme in die KBBE auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.
- 8.3. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger auf Verlangen der Eltern der Bildungsdirektion zur Kenntnis zu bringen.

5

9. Suspendierung

- 9.1. Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der KBBE vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.
- 9.2. Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.
- 9.3. Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

10. Zusammenarbeit mit den Eltern

- 10.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der KBBE einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.

- 10.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt der Rechtsträger für alle bestehenden Kinder im Frühjahr und für die Neueinsteiger zur Vormerkung eine Bedarfserhebung durch.
- 10.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 10.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

11. Pflichten der Eltern

- 11.1. Die Eltern leisten nach Maßgabe der Tarifordnung sowie den Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 einen Kostenbeitrag zur Bildung und Betreuung ihres Kindes ab 13:00 Uhr (Elternbeitrag). Die Eltern haben den Elternbeitrag vollständig und fristgerecht zu leisten.
- 11.2. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher. Grundsätzlich gilt:
- Fragen zur Entwicklung des Kindes sind direkt mit dem/der jeweils gruppenführenden Pädagogen*in zu besprechen,
 - darüber hinausgehende Themen, Fragen, Reklamationen, Anregungen, offenen Erledigungen etc. sind ausschließlich an die Leitung heranzutragen.
 - Erfolgt dort keine ausreichende Klärung, steht der Rechtsträger zur Verfügung
- 11.3. Die Eltern haben die KBBE von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat telefonisch oder per Eintrag in der App „KitaWeb“ zu erfolgen.
- 11.4. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die KBBE körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig und der Witterung und Jahreszeit entsprechend gekleidet und ausgestattet besuchen.
- 11.5. Folgendes ist dem Kind mitzugeben: Jausen-Rucksack (mit ausgewogener Jause), Hausschuhe, Gartengewand, Turnkleidung, Kopfbedeckung und Sonnencreme. Bitte versehen Sie alles mit Namen um Verwechslungen zu vermeiden.
- 11.6. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden. Der Rechtsträger ist ermächtigt, für jene Kinder, deren Besuch ohne Rechtfertigung nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt, einen angemessenen Kostenbeitrag (lt. Tarifordnung) einzuheben. Änderungen des Bedarfs, im Besonderen der Betreuungszeiten, sind nur in dringenden Fällen und aus triftigem Grund möglich.
- 11.7. Die Eltern haben die Einrichtungsleitung **unverzüglich** von erkannten Infektionskrankheiten (wie zb. Windpocken, Scharlach, Bindehautentzündung, etc) oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der KBBE fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der KBBE nicht mehr besteht. Bevor das Kind die KBBE wieder besucht, ist auf Verlangen der Leitung eine ärztliche Bestätigung (**Infektionsfreischein**) darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die Kosten für die ärztliche Bestätigung sind von den Eltern zu tragen. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.
- 11.8. Die Eltern stellen sicher, dass ihr Kind jedes Arbeitsjahr mindestens fünf Wochen Ferien außerhalb der KBBE verbringt, davon mindestens zwei Wochen durchgehend.
- 11.9. Die Kinder sind von den obsorgeberechtigten Elternteilen oder von ihnen beauftragten und bekanntgegebenen Abholpersonen in die KBBE zu bringen und zur vereinbarten Zeit wieder abzuholen. Die Eltern stellen sicher, dass sie bzw. die jeweilige Abholperson bei Abholung geeignet ist, die Aufsicht zu übernehmen. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch eine Abholperson

- 11.10. ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über die Beauftragung durch die Eltern vorzulegen. Geeignete Personen müssen mind. das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- 11.11. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes in eine andere Gemeinde, haben sich die Eltern nachweislich um einen Betreuungsplatz in einer KBBE in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen, bzw. um die **Bestätigung der Übernahme des Gastbeitrags durch die neue Hauptwohnsitzgemeinde**.
- 11.12. Weiters sind die Eltern verpflichtet, jegliche Änderung, wie Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail oder Bankverbindung umgehend schriftlich zu melden.
- 11.13. Allergene zum Mittagessen sind direkt jeweils am Speiseplan angeführt. Eltern, deren Kinder in der KBBE essen, sind verpflichtet, sich beim Aushang des Speiseplans über die Allergene zu informieren und die Leitung unverzüglich schriftlich zu informieren, falls sich im angebotenen Essen Inhaltsstoffe befinden, die eine allergische Reaktion hervorrufen können.

12. Pflichten des Rechtsträgers

- 12.1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. KBBG sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Die Eltern legen dazu jährlich einen Nachweis über eine ärztliche Untersuchung ihres Kindes bei der Leitung vor. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie schulärztliche Bestätigungen oder ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt. Diese Bestätigung ist jeweils für 1 Jahr gültig und behält ihre Gültigkeit auch bei unterjährigem Übertritt von der Krabbelstube in den Kindergarten. (vorausgesetzt es handelt sich um eine KBBE desselben Rechtsträgers)
- 12.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der KBBE erste Hilfe geleistet werden kann. In der KBBE können den Kindern grundsätzlich keine 7Medikamente verabreicht werden.
- 12.3. Dem Personal der KBBE obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der KBBE. Die Aufsichtspflicht in der KBBE beginnt mit der proaktiven Übergabe des Kindes an ein pädagogisches Personalmitglied.
- 12.4. Die Aufsichtspflicht endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Abholpersonen übergeben werden. Außerhalb der KBBE besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Einrichtungsbesuchs, wie zb. Spaziergänge und Ausflüge.

13. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus, für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf sowie für statistische Erhebungen durch das Amt der Oö. Landesregierung dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiter*innen der KBBE, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

14. Sonstiges

- 14.1. In den internen Räumlichkeiten der KBBE dürfen keine Aufnahmen (Fotos, Videos, etc) für private Zwecke angefertigt werden (zb. Im Gruppenraum bei der Eingewöhnung)

14.2. Die Eltern übernehmen die Haftung für Schäden, die ihre Kinder in der KBBE oder bei Veranstaltungen der Einrichtung zb. bei Ausgängen, usw. verursachen.

14.3. Nur kindergartenpflichtige Kinder sind automatisch über die AUVA unfallversichert. Alle nicht kindergartenpflichtigen Kinder sind durch den Besuch einer KBBE nicht automatisch unfallversichert. Eltern sind für den Abschluss einer Unfallversicherung für ihr Kind selbst verantwortlich. (Eine Mindestversicherung besteht durch die OÖ Familienkarten oder eventuell durch eine Mitversicherung bei den Eltern)

15. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der KBBE-Ordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

Teil II

Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Pfarrcaritaskindergarten und –krabbelstube Riedau

1. Bewertung des Einkommens

- 1.1. Der Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, kurz KBBE, ist für Kinder vor dem Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) sowie für Kinder ab dem Schuleintritt beitragspflichtig.
- 1.2. Der von den Eltern für Leistungen der KBBE zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBBG und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- 1.3. Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) oder aktuelle Lohn/Gehaltszettel der letzten 3 Monate zu Beginn des Arbeitsjahres nachzuweisen. Für Land- und Forstwirte sowie Selbständige gilt der aktuelle Kontoauszug der Sozialversicherungsanstalt der gewerbl. Wirtschaft oder anderer Berufsgruppen. Bei Erreichung der Sozialversicherungs-Höchstbeitragsgrundlage ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen.
- 1.4. Für Alleinerziehende gilt zusätzlich zum Einkommensnachweis die Vorlegung der Vergleichsausfertigung oder sonstigen Unterhaltsvereinbarungen. Falls eine Lebensgemeinschaft besteht, ist auch das Einkommen der Lebensgefährtin / des Lebensgefährten nachzuweisen, ansonsten die Eintragung des Alleinerzieherabsetzbetrages
- 1.5. Die gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger **unverzüglich schriftlich** bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- 1.6. Alle Eltern, die nicht den Höchstarif bezahlen, müssen jährlich eine Einstufung für das kommende Arbeitsjahr vornehmen lassen.
- 1.7. Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 30.09.2025 nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten
- 1.8. Sofern für ein Kind Pflegekindergeld nach § 30 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 bezogen wird, bemisst sich abweichend von Abs.1 bis 7 der zu erbringende Kostenbeitrag für den Besuch der KBBE ausschließlich nach der Höhe des gewährten Pflegekindergeldes.

9

2. Berechnung des Elternbeitrages

- 2.1. Für die Bildung und Betreuung eines Kindes vor dem Schuleintritt nach 13:00 Uhr haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.
- 2.2. Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der KBBE abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung (Mittagessen, Jause)
 - angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 11 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.
- 2.3. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. KBBG wird kein Elternbeitrag eingehoben.

3. Modalitäten der Einhebung des Elternbeitrages

- 3.1. Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Es gibt keine Aliquotierung des Elternbeitrages für die Monate September bis Juli.
- 3.2. Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 mal pro Jahr im Nachhinein bis Mitte/Ende des Folgemonats von Ihrem Konto eingezogen.
- 3.3. Allfällig anfallende Spesen des Bankinstitutes fallen zu Lasten des Kontoinhabers (z.B. Wenn das Konto nicht gedeckt ist, wenn Änderungen der Bankverbindung nicht oder zu spät bekanntgegeben werden, bei falscher Angabe der Bankverbindung)
- 3.4. Ist ein Kind mehr als vier Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der KBBE verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Gänze nachgesehen.
- 3.5. Ist der Besuch der Einrichtung aufgrund eines Notbetriebes nicht möglich, wird der zu leistende Elternbeitrag, nach Absprache mit der Gemeinde, aliquot verrechnet.
- 3.6. Eine Rückerstattung oder Aliquotierung der Beiträge aufgrund von Urlaub ist nicht möglich.

4. Mindestbeitrag

- 4.1. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13:00 Uhr 51 Euro und für Schulkinder 51 Euro.
- 4.2. Auch bei ermäßigten Elternbeiträgen ist jedenfalls der Mindestbeitrag zu entrichten
- 4.3. Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr, ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

5. Höchstbeitrag

- 5.1. Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt ab 13:00 Uhr beträgt 132 Euro und für Schulkinder 133 Euro

6. Drei- und Zwei-Tages-Tarif

- 6.1. Für die Inanspruchnahme der KBBE an drei Nachmittagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 70% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.
- 6.2. Für die Inanspruchnahme der KBBE an zwei Nachmittagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 50% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.
- 6.3. Die bei der Anmeldung zum Einrichtungsbesuch bzw. bei der jährlichen Bedarfserhebung bekanntgegebenen Besuchszeiten sind **verbindlich**. Eine Erhöhung bzw. Reduzierung der Besuchszeiten bzw. Tarifwechsel im laufenden Arbeitsjahr ist aufgrund der Planung der Personalressourcen nur in dringenden Fällen und aus triftigem Grund und dies auch ausschließlich nach Absprache mit der Einrichtungsleitung möglich.

7. Geschwisterabschlag

- 7.1. Besuchen zwei Kinder einer Familie beitragspflichtig eine KBBE (oö Krabbelstuben, Kindergärten, heilpädagogische Kindergärten, Horte oder heilpädagogische Horte), reduziert sich der für die Bildung und Betreuung des jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag um 50%.
- 7.2. Der für die Bildung und Betreuung jedes weiteren jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag reduziert sich um 100%.
- 7.3. Ein Geschwisterabschlag führt zu keiner Unterschreitung des Mindestbeitrages gemäß Punkt 4.
- 7.4. Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche KBBE's bzw. KBBE's unterschiedlicher Rechtsträger besuchen, dies muss mittels **Besuchsbestätigung**

7.5. **nachgewiesen** werden. Für den Besuch einer Schule, auch als ganztägiger Schulform, einer Tagesmutter bzw. eines Tagesvaters oder eines sonstigen Betreuungsangebotes außerhalb des Oö. KBBG steht kein Geschwisterabschlag zu.

7.6. Eine Geschwisterermäßigung aufgrund nicht bekanntgegebener oder nicht nachgewiesener Angaben kann nicht rückwirkend geltend gemacht werden. Änderungen finden nach Bekanntgabe im darauffolgenden Monat Berücksichtigung

8. Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

8.1. Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der KBBE gemäß § 3 Abs. 3a Oö. KBBG ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 132 Euro eingehoben.

8.2. Der Besuch einer KBBE ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei

- Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
- außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
- urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.

8.3. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. KBBG im Ausmaß von 20 Wochenstunden wird kein Kostenbeitrag eingehoben.

9. Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge

9.1. Für Verbrauchsmaterial im Rahmen von Werk- und Bastelarbeiten werden Materialbeiträge in der Höhe von 110 Euro pro Arbeitsjahr eingehoben. Dazu werden 11x monatlich 10 Euro eingehoben.

9.2. Der Materialbeitrag wird bei Abwesenheiten (zb. Urlaub, Krankheit, Ferien oder sonstige Gründe) nicht aliquotiert oder rückerstattet.

9.3. Überschüssige, nicht verbrauchte Materialbeiträge werden für die Anschaffung von Spielmaterialien und Bildungsmitteln außerhalb von Werkarbeiten genutzt.

9.4. Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge im Nachhinein bis Mitte/ Ende des Folgemonats eingehoben, wenn das Kind zur Teilnahme angemeldet war.

10. Indexanpassung

10.1. Der Mindestbeitrag nach 4., der Höchstbeitrag gemäß 5. und der Materialbeitrag gemäß 9. sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.

11. Sonstige Beiträge

11.1. Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 3,60€ bzw. 4,10€ Euro pro Essensportion verrechnet – siehe Beilage Tarifblatt Übersicht.

11.2. Für die Jause / das Kochgeld wird ein monatlicher Beitrag eingehoben. Beiträge pro Gruppe siehe Beilage Tarifblatt Übersicht.

11.3. Für die ElternkommunikationsApp KigaWEB wird jährlich ein Betrag von 6,60 Euro je Zugang eingehoben

11.4. Sollten die Kostenbeiträge durch den Lieferanten unterjährig erhöht werden, so wird dies mittels einem Beiblatt zur Tarifordnung den Eltern zur Kenntnis gebracht.

Gültig für das Arbeitsjahr 2025/2026

Teil III**BEILAGE TARIFBLATT ÜBERSICHT**

Beilage zur Tarifordnung

Gültig für das Betreuungsjahr 2025/2026

Laut Punkt 10 der gültigen Tarifordnung für die Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung Pfarrcaritaskindergarten und –krabbelstube Riedau sind nachstehend angeführte Beiträge indexgesichert. Es errechnen sich daher folgende Beiträge (inkl. Umsatzsteuer).

Ab einem Familien-Bruttoeinkommen von ca. € 4.400,00 ist für die Betreuung ab 13:00 der Höchstbeitrag zu leisten. .

Elternbeitrag Nachmittagstarif	Höchstbeitrag	Mindestbeitrag
5 Tage (100%)	€ 132,00	€ 51,00
3 Tage (70%)	€ 92,00	€ 36,00
2 Tage (50%)	€ 66,00	€ 26,00

Verpflegung	Betrag pro Portion
Mittagessen Schulküche	€ 3,60
Mittagessen Altersheim	€ 4,10

12

Jause	Betrag pro Monat
Jause / Kochgeld Sonnengruppe	€ 4,00
Jause / Kochgeld Schmetterlingsgruppe	€ 1,00
Jause / Kochgeld Gruppe Kunterbunt	€ 1,00
Jause / Kochgeld Blumengruppe Krabbelstube	€ 3,00

Materialbeitrag	Betrag pro Monat
Bastel-/Werk-/Materialbeitrag	€ 10,00

ElternAPP	Betrag pro Jahr
ElternAPP KigaWEB	€ 6,60

Teil IV

ERKLÄRUNG DER VERTRAGSPARTEIEN

Ich bestätige hiermit den Erhalt einer Ausfertigung der KBBE-Ordnung sowie der Tarifordnung. Der unterfertigende Elternteil bestätigt, dass ihm/ihr das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten über die Aufnahme des Kindes besteht.

.....
Datum

Für den Rechtsträger

Eltern / Erziehungsberechtigte

ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNGEN

Name der Einrichtung	Pfarrcaritaskindergarten und –krabbelstube Riedau
Vor- und Nachname des/der Erziehungsberechtigten	
Vor- und Nachname des Kindes	
Datum:	
Im Zuge der Anmeldung Ihres Kindes in unserer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bitten wir Sie um Ihre Kenntnisnahme bzw. Zustimmung zu verschiedenen organisatorischen, pädagogischen und datenschutzrechtlich relevanten Punkten. Die nachstehenden Erklärungen umfassen sowohl Informationspflichten als auch freiwillige Zustimmungen zu bestimmten Angeboten oder Abläufen im Alltag der Einrichtung. Bitte lesen Sie alle Punkte sorgfältig durch und bestätigen Sie diese durch Ihre Unterschrift.	
Kinderbetreuungseinrichtungsordnung in der geltenden Fassung	☐ zur Kenntnis genommen
Tarifordnung in der derzeit geltenden Fassung (jährliche Indexanpassung)	☐ zur Kenntnis genommen
Die Information gemäß Artikel 13 DSGVO wurde Ihnen bei der Anmeldung ausgehändigt und liegt in der KBBE auf und kann jederzeit eingesehen werden.	☐ zur Kenntnis genommen

13

Gültig für das Arbeitsjahr 2025/2026

Mit dem Besuch des Kindergartens erfolgen ein logopädisches Screening und ein Sehtest. An die jeweiligen Kooperationspartner/innen (Logopädin/Logopäde, Augenärztin/-arzt, ...) werden folgende Daten des Kindes übermittelt: - Vor- und Nachname des Kindes - Geburtsdatum Zusätzlich für das logopädische Screening: - Erstsprache des Kindes bzw. Familiensprache - Kindergarteneintrittsdatum des Kindes Ich erkläre mich ausdrücklich einverstanden mit der Übermittlung und Verarbeitung der obengenannten Daten im Zuge: - der logopädischen Reihenuntersuchung - des Sehtests Ich stimme zu, dass das Ergebnis - der logopädischen Reihenuntersuchung - des Sehtests mit der gruppenführenden pädagogischen Fachkraft besprochen wird.	Zustimmung ☐ Ja ☐ Nein ☐ Ja ☐ Nein ☐ Ja ☐ Nein ☐ Ja ☐ Nein
Ich informiere mich selbstständig beim Aushang über den Speiseplan über mögliche Allergene und informiere das Betreuungspersonal unverzüglich und schriftlich, falls sich im angebotenen Essen Inhaltsstoffe befinden, die eine allergische Reaktion hervorrufen können	☐ zur Kenntnis genommen.
Ich stimme einer elektronischen Kommunikation zum Zweck des einfachen und raschen Informationsaustauschs (Mitteilungen, Umfragen etc.) mittels der App „KigaWeb“ zu. Die dafür nötigen personenbezogenen Daten (Name und Telefonnummer) werden hierfür aus den von mir bekannt gegebenen Stammdaten verwendet. Elterninformationen und Elternbriefe werden ausschließlich über diese APP verschickt. Siehe dazu die allgemeinen Nutzungsbedingungen bzgl. Nutzung der KigaWeb-Applikation unter https://www.kigaweb.at/agb/ Eltern, die diese Zustimmung nicht erteilen, erhalten Informationen beim Aushang.	☐ Ich stimme zu. ☐ zur Kenntnis genommen
Fotos, Film- und Tonaufnahmen Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Fotos, Film- und Tonaufnahmen Ihres Kindes ausschließlich zur Erfüllung unseres pädagogischen Auftrages im Rahmen des bundesländerübergreifenden BildungsRahmenPlanes für elementare Bildungseinrichtungen bzw. zum Zweck der pädagogischen Arbeit angefertigt werden Auf Basis Ihrer Einwilligung verarbeiten wir die erstellten Aufnahmen zu folgenden Zwecken: - Verwendung der Aufnahmen im Portfolio des Kindes (Entwicklungsdokumentation) - Aushang von Aufnahmen innerhalb der Räumlichkeiten der KBBE	☐ Ich stimme zu ☐ Ich stimme zu

15

16

Es wird darauf hingewiesen, dass alle bis zum Widerruf vorgenommenen Verarbeitungen weiterhin rechtmäßig bleiben.

Eltern / Erziehungsberechtigte